



Bundesvereinigung Lebenshilfe (Hrsg.)

Selbstvertreter*innen bestimmen mit!

So gelingt Selbstvertretung

Selbstvertretung
Na klar.

 **Lebenshilfe**

Bundesvereinigung Lebenshilfe (Hrsg.)

Selbstvertreter*innen bestimmen mit!

So gelingt Selbstvertretung

**Herausgegeben von
der Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.**

Impressum

Herausgeber:
Bundesvereinigung Lebenshilfe
Raiffeisenstr. 18
35043 Marburg
Tel. 06421 491-0
Bundesvereinigung@lebenshilfe.de
www.lebenshilfe.de

Redaktion: Benita Richter, Lydia Hajasch und Jeanne Nicklas-Faust

Übersetzung in Leichte Sprache: Simone Fischer

Abbildungen: Copyright Reinhild Kassing, Stoppschild Halt Leichte Sprache: Copyright Mensch zuerst – Netzwerk People First Deutschland e.V.; S. 19 unten: David Maurer; U3: Jan Pauls

Der Text ist geprüft von den Prüferinnen und Prüfern vom Büro für Leichte Sprache Lebenshilfe Berlin

Satz und Gestaltung: flick-werk, Gladenbach

Titelfoto: David Maurer

Druck: AK Medien GmbH, Schneckenlohe

Gedruckt mit finanzieller Unterstützung der **BARMER**



© Bundesvereinigung Lebenshilfe 2020
Alle Rechte vorbehalten

Inhalt

Vorworte	4
Menschen mit geistiger Beeinträchtigung als Selbst- und Interessenvertreter*innen	6
Check-Liste	8
Was sagt das Recht?	15

Vorwort



Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Mitglieder,

sehr gerne lege ich Ihnen diese Handreichung ans Herz, die wichtige Informationen zur Beteiligung und Mitbestimmung von Menschen mit geistiger Beeinträchtigung in den Lebenshilfevereinen und -einrichtungen enthält. Von meinen Besuchen und Grußworten weiß ich, dass in vielen Ihrer Vereine bereits Menschen mit Behinderung Mitglied sind, in Beiräten und Vorständen mitwirken und sich aktiv an der Arbeit der Lebenshilfe beteiligen. Das freut mich sehr!

Mein Vorgänger Robert Antretter war der erste Bundesvorsitzende, der mit Menschen mit Behinderung im Bundesvorstand zusammen gearbeitet hat. Damit haben er und diese ersten Selbstvertreter*innen „auf Bundesebene“ Neuland betreten und beispielhaft gezeigt, wie die Zusammenarbeit gelingen kann.

Für mich selbst sind die Selbstvertreter*innen im Bundesvorstand unverzichtbar: Ihre Sichtweise, ihre klare Ausdrucksweise und die Fähigkeit, den Finger in die Wunde zu legen, bereichern unsere Arbeit. Es bedeutet auch, sich auf sie einzustellen und zum Beispiel einfache Sprache zu verwenden. In unseren Vorlagen haben wir eine kurze Zusammenfassung des Inhalts in einfacher Sprache, die uns allen bei der Orientierung hilft. In Diskussionen erinnern uns die Selbstvertreter*innen durch Nachfragen immer mal wieder daran, nicht so viele Fremdworte und komplizierte Ausdrücke zu benutzen.

Für mich ist diese Entwicklung in der Lebenshilfe ein großartiger Erfolg der Lebenshilfearbeit über mehr als sechs Jahrzehnte: Die Gründermütter und -väter wollten ihre Kinder mit geistiger Behinderung vom Rand der Gesellschaft in die Mitte holen. Sie wollten, dass sie dazugehören und ihren Platz haben, dass ihnen etwas zugetraut wird. Mit dem Aufbau von Kindertagesstätten, Schulen, Wohn- und Arbeitsmöglichkeiten, der Entwicklung von Frühförderung, Familienunterstützenden Diensten, Freizeit- und Bildungsprogrammen haben die Aktiven in der Lebenshilfe ungeheuer viel für Menschen mit Behinderung erreicht.

Besonders deutlich sehen wir den Erfolg dieses Engagements daran, wie Menschen mit Behinderung heute durchs Leben gehen: Sie sind selbstbewusst, gestalten ihr Leben mit und vertreten ihre Interessen. Auch wenn ich natürlich weiß, dass es etliche Menschen mit Behinderung gibt, die viel Unterstützung brauchen, vielleicht nicht sprechen oder für sich entscheiden können, hat sich auch für sie viel gewandelt. Sie bekommen Förderung und Bildungsangebote, in denen die Frage „Was möchte der Mensch mit Behinderung selbst?“ eine große Rolle spielt.

Als Sonderschullehrerin weiß ich, wieviel sich hier getan hat und wie wichtig es ist, Menschen etwas zuzutrauen. Das war der Kern unserer Kampagne „Selbstvertretung – Na klar.“: – zu zeigen, wie viel Menschen mit Behinderung erreichen können, wenn sie sich selbst und andere ihnen etwas zutrauen. Lassen Sie uns gemeinsam dafür sorgen, dass wir die Beteiligung und Mitbestimmung von Menschen mit Behinderung immer stärker ausbauen und weiterentwickeln. Ich würde mich freuen, wenn diese Broschüre Ihnen dabei Unterstützung und Leitfaden sein könnte.

Mit herzlichen Dank für Ihr Engagement für die Sache der Lebenshilfe!

Ihre Ulla Schmidt



Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Mitglieder,

schon heute gibt es 12.000 Mitglieder mit Beeinträchtigung in der Lebenshilfe. Ich bin vor vielen Jahren von der Schwarzwaldwerkstatt in Dornstetten, wo ich arbeite, gefragt worden: Hast Du nicht Lust, Mitglied in der Lebenshilfe zu werden? Und Dich für andere Menschen mit Beeinträchtigung stark zu machen? Da habe ich ja gesagt. Und war erst mal im Werkstatttrat. Ich rede, wie mir der Schnabel gewachsen ist. Das kommt bei den Leuten an. Seit 2008 bin ich sogar im Bundesvorstand der Lebenshilfe. Da sitze ich nicht nur rum. Ich sage dort als volles Mitglied meine Meinung und werde ernst genommen. Das klappt aber nur, wenn ich alles verstehe. Deshalb haben die Unterlagen einen Teil in einfacher Sprache. Alle geben sich beim Reden große Mühe. Und wer nicht alleine anreisen kann, der bringt einen Unterstützer von zuhause mit.

Für uns ist wichtig, dass wir Vollmitglieder sind. Dass ernst genommen wird, was wir sagen.

Und dass wir genauso teilhaben können wie alle anderen Vorstandsmitglieder.

Wir wollen nicht immer beschützt werden, wir wollen raus aus unserem Schneckenhaus. Lasst uns einfach mal machen. Wir sind die Experten für unser Leben. Jeder hat eine Begabung. Und wer so schwer behindert ist, dass er nicht für sich selbst sprechen kann, dem geben wir Selbstvertreter eine Stimme.

Wer etwas nicht versteht, kann nicht mitreden und mitbestimmen. Man muss auch Zeit und Geduld haben, wenn man uns etwas erklärt. Das alles muss selbstverständlich in unserer Gesellschaft werden! Dafür setzen wir uns als Lebenshilfe ein. Darum müssen wir als Lebenshilfe mit gutem Beispiel vorangehen.

Ramona Günther

Menschen mit geistiger Beeinträchtigung als Selbst- und Interessenvertreter*innen

Vorbemerkung: Menschen mit sogenannter geistiger Behinderung werden sehr unterschiedlich genannt. Die Bezeichnung Menschen mit geistiger Behinderung finden viele Menschen mit Behinderung nicht gut, einige bevorzugen den Begriff Menschen mit Beeinträchtigung, andere den Begriff Menschen mit Lernschwierigkeiten. In dieser Broschüre nutzen wir den Begriff Menschen mit geistiger Beeinträchtigung.

Menschen mit geistiger Beeinträchtigung reden und bestimmen mit in der Lebenshilfe und in der Gesellschaft.

Wer sind Selbstvertreter*innen?

Selbstvertreter*innen sind Personen, die ihre Meinung sagen und ihre Interessen vertreten. Sie vertreten ihre persönlichen Interessen, wie auch die Interessen einer Gruppe von Menschen (zum Beispiel als Mitglied im Vorstand oder Werkstattrat). Dann sagt man auch Interessenvertreter*innen.

Wo bestimmen Selbstvertreter*innen mit?

Menschen mit geistiger Beeinträchtigung bestimmen zum Beispiel mit

- als gewähltes (Vorstands-)Mitglied im Verein oder im Verband,
- als Klient*in einer Einrichtung oder eines Dienstes der Behindertenhilfe (Werkstattrat, Wohnbeirat),
- als Mitglied im Beirat der Kommune oder der Stadt,
- in Parteien, politischen oder gesellschaftlichen Initiativen, wo sie für mehr Inklusion und Barrierefreiheit streiten.

Mitbestimmung ist Teil eines selbstbestimmten Lebens.

Was bedeutet Selbstbestimmung?

Menschen mit geistiger Beeinträchtigung beteiligen sich an der Gestaltung ihres Lebens, indem

sie Entscheidungen treffen. Diese Entscheidungen sind sehr unterschiedlich: Kleine Entscheidungen im Alltag wie zum Beispiel, was will ich essen oder wann will ich ins Bett gehen? Oder auch weitreichende Entscheidungen, wie zum Beispiel, wo will ich wohnen?

Wie hängen Selbstbestimmung und Mitbestimmung zusammen?

Selbstbestimmung in Gruppen erfordert Mitbestimmung: Zum Beispiel wird in einer Familie oder Wohngruppe oft gemeinsam über das Essen oder Freizeitaktivitäten entschieden – daher brauche ich Mitbestimmung, damit ich auch über mein Leben entscheiden kann.

Auch in einem Wohnviertel, in einer Kommune oder in einem Land werden Entscheidungen für Gruppen von Menschen getroffen – hier ist es ebenfalls wichtig mitzubestimmen. Das passiert zum Beispiel über Wahlen, aber auch über aktive Beteiligung.

Mitbestimmen ist eine Chance für ein gelingendes Zusammenleben!

Wenn Menschen miteinander leben, in einer Familie, in einer Wohngemeinschaft, in einem Haus oder Wohnviertel, gibt es viele Punkte, die für alle wichtig sind. Diese Fragen miteinander zu entscheiden, hilft das Zusammenleben besser zu gestalten. Zum Beispiel: Wenn sich die Bewohner*innen bei der Gestaltung eines Parks beteiligen, ist einfacher zu gewährleisten, dass für verschiedene Bedürfnisse gesorgt wird. Daher ist die Bürgerbeteiligung so attraktiv.

Nichts anderes gilt für Menschen mit geistiger Beeinträchtigung in Vereinen, Wohnangeboten oder Arbeitsstätten. Wenn sie mitbestimmen, sei es über Werkstatt- oder Heimbeirat, oder indem sie selbst aktiv werden, gestalten sie mit und sorgen dafür dass die Bedürfnisse aller besser berücksichtigt werden.

Mitbestimmung kann und muss man lernen.

Mitbestimmung ist ein wichtiger Baustein im Zusammenleben und zusammenarbeiten. Weil damit alle einbezogen werden können, schafft er Zufriedenheit für alle.

Mitbestimmung müssen alle lernen, für Menschen mit geistiger Beeinträchtigung ist häufig zusätzliche Unterstützung nötig. Mitbestimmung zu lernen ist für alle nicht immer einfach.

An Entscheidungs- und Gestaltungsprozessen mitzuwirken, soll daher in allen Lebensbereichen selbstverständlich sein.

Was bestimmen Selbstvertreter*innen mit?

Mitbestimmung betrifft alle Lebensbereiche. Menschen mit geistiger Beeinträchtigung bestimmen mit, zum Beispiel in Fragen:

- Welche Freizeitangebote sollen angeboten werden?
- Mit was soll sich ein Verein oder die Kommune näher beschäftigen (z. B. Texte in Leichter Sprache, barrierefreier Zugang der Stadthalle)?
- Wie sollen neue Bewohner*innen einer Wohngruppe ausgewählt werden?

Wie können Selbstvertreter*innen mitbestimmen? Was brauchen sie, um gut arbeiten zu können? Wie können sie unterstützt werden?

Menschen mit geistiger Beeinträchtigung

- denken und reden mit,
- planen und entscheiden mit,
- gestalten mit und tragen damit einen Teil der Verantwortung.

Dafür benötigen sie Unterstützung durch Assistenz, Fortbildung und eine barrierefreie Kommunikation. Das Ausmaß der Unterstützung kann sehr unterschiedlich sein. Auf den folgenden Seiten wird erläutert, wie diese Unterstützung aussehen kann.

Wie können Selbstvertreter*innen bei einer Veranstaltung unterstützt werden?

Für eine gute Unterstützung ist eine gute **Vorbereitung** mit ausreichend Zeit wichtig. Eine Assistenzperson kann dabei unterstützen. Dabei werden das Ziel der Veranstaltung geklärt und die Tagesordnung und Texte besprochen. Die Assistenz kann dabei helfen, die Texte in einfacher Sprache zu erläutern und beim Verstehen zu helfen.

Auch die **Anreise** wird gemeinsam geplant. Es wird besprochen, wo es hingehet und wie die Unterstützung bei der Anreise erfolgt.

Manchmal muss man sich vorher **für eine Veranstaltung anmelden**. Hier kann nach Informationen in Leichter Sprache gefragt werden, wie auch darauf hingewiesen werden, dass die Person eine Übersetzung in Leichter Sprache benötigt.

Bei der Veranstaltung unterstützt die Assistenz und übersetzt in einfache Sprache, wenn etwas nicht verständlich ist. Die rote Karte „Halt! Leichte Sprache!“ und andere Hilfsmittel können ebenfalls genutzt werden.

Gut ist es, wenn Veranstaltungen so durchgeführt werden, dass Menschen mit geistiger Beeinträchtigung auch **ohne Assistenz alles verstehen** und im Zweifel selbst nachfragen können.

Selbstvertreter*innen entscheiden, ob sie eine **Pause** brauchen. In den Pausen unterstützt die Assistenz bei Gesprächen. Die Assistenz muss auch wissen in welchen Bereichen der Selbstversorgung (beim Bewegen, Essen und Trinken, Toilettengang, u.a.) Unterstützung benötigt wird.

Bei einigen Veranstaltungen ist auch eine **Nachbereitung** nötig. Wie bei der Vorbereitung wird dafür genügend Zeit eingeplant, um zu klären, ob die Selbstvertreter*innen alles verstanden haben. Wenn ein Protokoll vorliegt, kann das genutzt werden. Sind aus der Veranstaltung Aufgaben für die Selbstvertreterin oder den Selbstvertreter entstanden, können diese besprochen werden.

Check-Liste für gute Unterstützung

Diese Checkliste ist ein Hilfsmittel, um bei der Unterstützung an alles zu denken, was Selbstvertreter*innen brauchen. Am einfachsten lässt sich diese Frage im Gespräch mit dem Selbstvertreter oder der Selbstvertreterin klären. Daher ist die Checkliste auch in Leichter Sprache: So können Unterstützer*innen sie gemeinsam mit den Selbstvertreter*innen durchgehen und über die nötige Unterstützung sprechen.

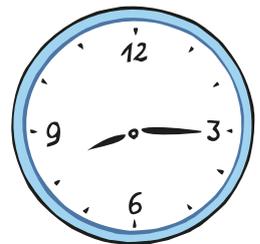
Vorbereitung

Selbst-Vertreter und Unterstützer bereiten sich zusammen vor.
Welche Unterstützung braucht der Selbst-Vertreter?



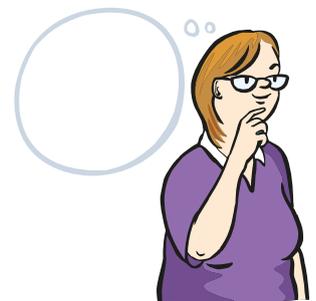
Hat der Selbst-Vertreter genug Zeit?

- Nein
- zum Teil
- Ja



Hat der Unterstützer den Selbst-Vertreter gefragt:
Warum möchtest du bei der Veranstaltung dabei sein?

- Nein
- zum Teil
- Ja



Kennt der Selbst-Vertreter die Tages-Ordnung?

- Nein
- zum Teil
- Ja



Material

Versteht der Selbst-Vertreter die Texte?

- Nein
 zum Teil
 Ja



Anreise

Planen Selbst-Vertreter und Unterstützer die Anreise gemeinsam?

- Nein
 zum Teil
 Ja



Weiß der Selbst-Vertreter, wo die Veranstaltung ist?

- Nein
 zum Teil
 Ja



Hilft der Unterstützer dem Selbst-Vertreter bei der Anreise?

- Nein
 zum Teil
 Ja



Anmeldung

Ist der Selbst-Vertreter für die Veranstaltung angemeldet?

- Nein
 Ja



Bei der Veranstaltung

Bekommt der Selbst-Vertreter den ganzen Tag Unterstützung?

- Nein
 Ja



Gibt es Protokolle in Leichter Sprache?

- Nein
 zum Teil
 Ja



Hilfestellung

Der Selbst-Vertreter muss alles gut verstehen.

Dabei soll der Unterstützer ihm helfen.



Kennt der Selbst-Vertreter die Rote Karte?

- Nein
 Ja

Auf der Karte steht:
Halt! Leichte Sprache!



Wird die Veranstaltung unterbrochen wenn der Selbst-Vertreter etwas nicht versteht? Und dem Selbst-Vertreter dann erklärt, was er nicht versteht?

- Nein
 zum Teil
 Ja



Erklärt der Unterstützer dem Selbst-Vertreter die Inhalte?

- Nein
- zum Teil
- Ja



Sagt der Selbst-Vertreter, wann er eine Pause machen will?

- Nein
- zum Teil
- Ja



Braucht der Selbst-Vertreter Hilfsmittel?

- Nein
- zum Teil
- Ja



Gespräche sind wichtig, damit sich alle kennenlernen und verstehen.

Bekommt der Selbst-Vertreter in den Pausen Hilfe, wenn er sich unterhalten möchte?

- Nein
- zum Teil
- Ja



Selbst-Versorgung

Braucht der Selbst-Vertreter Unterstützung bei der Selbst-Versorgung?

- Nein
- zum Teil
- Ja



Welche Unterstützung braucht der Selbst-Vertreter?

Braucht der Selbst-Vertreter Unterstützung beim Aufstehen?

- Nein
- zum Teil
- Ja



Braucht der Selbst-Vertreter Unterstützung beim Essen und Trinken?

- Nein
- zum Teil
- Ja



Braucht der Selbst-Vertreter Unterstützung wenn er zum WC muss? Oder beim Waschen?

- Nein
- zum Teil
- Ja



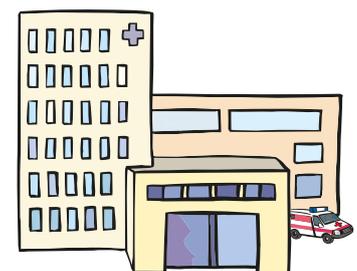
Weiß der Unterstützer, welche Medikamente der Selbst-Vertreter hat?

- Nein
- zum Teil
- Ja



Weiß der Unterstützer, was er im Notfall machen muss?

- Nein
- zum Teil
- Ja

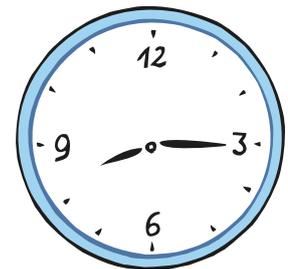


Besprechung nach der Veranstaltung



Hatte der Selbst-Vertreter immer
genug Zeit?

- Nein
 zum Teil
 Ja



Hat der Selbst-Vertreter alles
verstanden?

- Nein
 zum Teil
 Ja



Das Protokoll ist wichtig.
Versteht der Selbst-Vertreter,
was im Protokoll steht?

- Nein
 zum Teil
 Ja



Kennt der Selbst-Vertreter seine Aufgaben?

- Nein
- zum Teil
- Ja



Vielleicht hat der Selbst-Vertreter noch Fragen. Und er möchte darüber mit dem Veranstalter sprechen.

Hilft der Unterstützer dem Selbst-Vertreter bei dem Gespräch?

- Nein
- zum Teil
- Ja



Selbstvertretung ist für alle wichtig. Manche brauchen dabei mehr Unterstützung und sollten sie auch bekommen.

Was sagt das Recht?

Menschen mit Beeinträchtigung können sich aktiv am Vereinsleben beteiligen

Im Prinzip kann jede*r Mitglied im Lebenshilfeverein werden und das Vereinsleben aktiv mitgestalten! Auch Menschen mit geistiger Beeinträchtigung gehören hierzu.

Die Lebenshilfe steht für Inklusion und fordert diese immer wieder gegenüber der Politik und gesellschaftlichen Akteuren ein. Daher muss gerade die Lebenshilfe als Selbsthilfeverein für Menschen mit Behinderung und ihre Familien ein Beispiel setzen.

Wir wissen: Die Mitgliedschaft und Mitarbeit von Menschen mit geistiger Beeinträchtigung in den Lebenshilfe-Vereinigungen ist möglich; hierfür gibt es viele gute Beispiele, selten ist die Unterstützung ihrer rechtlichen Betreuer*in nötig. Sie können in allen Bereichen mitwirken. Auch auf der Ebene des Vorstands.

Eine Forderung der „Leipziger Erklärung“ lautet: „Wir brauchen noch mehr Selbstvertreter bei der Lebenshilfe! [...] Wir fordern einen Platz in jedem Vorstand der Lebenshilfe! So können wir besser mitbestimmen.“ Alle, die zur Lebenshilfe gehören, arbeiten partnerschaftlich zusammen. Dort, wo dies bereits gelebte Praxis ist, zeigt sich, dass die Perspektive der Selbstvertreter*innen die Glaubwürdigkeit der Lebenshilfe erhöht und unersetzlich ist für die Arbeit und Weiterentwicklung der Vereine.

Mitgliedschaft im Verein der Lebenshilfe

Der Vereinsbeitritt ist ein Rechtsgeschäft. Damit die Beitrittserklärung wirksam ist, muss die beitragswillige Person geschäftsfähig sein.

Mit dem Eintritt der Volljährigkeit sind alle Menschen geschäftsfähig. Dabei gibt es keine Unterschiede zwischen behinderten und nichtbehinderten Menschen. Eine geistige Beeinträchtigung eines volljährigen Menschen bedeutet nicht, dass er nicht geschäftsfähig ist. Daher kann jeder erwachsene Mensch – ob mit oder ohne Behinderung – Mitglied in einem Verein werden.

Eine rechtliche Betreuung hat keinen Einfluss auf die Geschäftsfähigkeit eines erwachsenen Menschen. Auch in den Aufgabenkreisen, in denen eine rechtliche Betreuung bestellt ist, bleibt der rechtlich betreute Mensch voll handlungs- und geschäftsfähig. Daher kann er seinen Vereinsbeitritt wirksam selbst erklären. Ausnahmen können die seltenen Fälle der Geschäftsunfähigkeit oder eine rechtliche Betreuung mit Einwilligungsvorbehalt sein. In diesen Fällen gibt eine Vertreter*in die Beitrittserklärung stellvertretend für die und im Interesse der beitragswilligen Person ab bzw. die Beitrittserklärung bedarf der Einwilligung durch die rechtliche Betreuer*in. Näheres hierzu finden Sie in dem ausführlichen Beitrag auf unserer Webseite zur Selbstvertretung (www.lebenshilfe.de/selbstvertretung).

Ausübung der Mitgliedsrechte

Die Mitglieder sind der Motor eines Vereins und die Mitgliederversammlung sein oberstes Organ. Zur Mitgliederversammlung sind daher alle Mitglieder eines Vereins unter Beachtung der satzungsgemäßen Form einzuladen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Mitglieder zum Beispiel rechtlich betreut werden. Alle Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und sich in der Mitgliederversammlung zur Sache zu Wort zu melden.

Sofern die Satzung nichts Abweichendes regelt, ist jedes Mitglied in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Die Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung (sei es zur Beschlussfassung oder bei einer Wahl) stellt eine sogenannte rechtsgeschäftliche Willenserklärung dar. Dies setzt Geschäftsfähigkeit voraus.

Ein volljähriger Mensch mit geistiger Beeinträchtigung kann sein Stimmrecht – wie jedes andere volljährige Mitglied auch – selbst ausüben. Seine Stimmabgabe ist wirksam. Etwas anderes gilt nur, wenn sie sich aufgrund nachgewiesener Geschäftsunfähigkeit zum Zeitpunkt der Stimmenabgabe als unwirksam erweist. Die Geschäftsunfähigkeit muss derjenige beweisen, der sich auf sie beruft. Eine nichtige Stimmabgabe beeinflusst die Wirksamkeit eines Beschlusses aber nur dann, wenn der Wegfall der Stimme das Auszahlungsergebnis verändert. Da in der Mitgliederversammlung Beschlüsse zumeist mit überwiegender Mehrheit gefasst werden, ist der Wegfall einer Stimme nicht ausschlaggebend und dies in der Regel ohne Bedeutung.

Eine rechtliche Betreuung hat keinen Einfluss auf die Geschäftsfähigkeit. Demnach können rechtlich betreute Menschen ihr Stimmrecht ebenfalls grundsätzlich selbst ausüben. Satzungsregelungen, wonach Mitglieder, die rechtlich betreut werden, kein Stimm- und aktives Wahlrecht haben, sind sogar verfassungsrechtlich bedenklich.

Besteht eine rechtliche Betreuung mit Einwilligungsvorbehalt bezüglich des sich aus einem Vereinsbeitritt ergebenden Rechtsverhältnisses, bedarf die Stimmabgabe der Einwilligung durch die rechtliche Betreuer*in bzw. die Stimmabgabe kann durch die rechtliche Betreuer*in erfolgen. Inwiefern Vorsorgebevollmächtigte die Mitgliedsrechte der vertretenen Person in der Mitgliederversammlung ausüben dürfen, hängt von der Satzung ab.

Wahrnehmung eines Vorstandsamts

Jedes geschäftsfähige Mitglied kann in den Vorstand gewählt werden. Da mit dem Eintritt der Volljährigkeit alle Menschen – ob mit oder ohne Behinderung – geschäftsfähig sind, kann eine volljährige Person mit geistiger Beeinträchtigung ein Vorstandsamt bekleiden. Dass in Lebenshilfe Vereinen eine geschäftsunfähige Person in den Vorstand gewählt wird, ist eher eine theoretische Frage. Denn die allermeisten Menschen mit geistiger Beeinträchtigung, insbesondere die, die sich im Verein engagieren wollen, sind geschäftsfähig. Dies gilt auch für rechtlich betreute Selbstvertreter*innen. Denn die rechtliche Betreuung hat keinen Einfluss auf die Geschäftsfähigkeit. Eine rechtliche Betreuung kann für bestimmte Aufgabenkreise angeordnet werden. Aber nicht alle Aufgabekreise haben einen Bezug zur Wahrnehmung eines Vorstandsamts. Hat die rechtliche Betreuer*in z. B. den Aufgabenkreis Gesundheitssorge, Wohnungsangelegenheiten oder Aufenthaltsbestimmung, kann die Selbstvertreter*in im Vorstand selbst Entscheidungen treffen und selbst handeln. Die rechtliche Betreuer*in wäre in diesen Fällen schon wegen der Aufgabekreise nicht zuständig.

Wurde eine rechtliche Betreuung mit dem Aufgabenkreis Vermögenssorge, Personensorge, alle Angelegenheiten, Ausübung der vereinsrechtlichen Mitgliedsrechte oder gar Ausübung des Vorstandsamts eingerichtet, kann die Selbstvertreter*in ebenfalls selbst handeln und wirksam Entscheidungen im Vorstand treffen. Es kann aber ratsam sein, die rechtliche Betreuer*in in Entscheidungen des Vorstands mit finanziellen Auswirkungen zur Unterstützung der Selbstvertreter*in einzubeziehen. Die rechtliche Betreuer*in ist dabei zur Geheimhaltung der Dinge zu verpflichten, die sie bei der Unterstützung der Selbstvertreter*in erfährt.

Auch rechtlich betreute Selbstvertreter*innen, für die ein Einwilligungsvorbehalt auf das sich aus dem Vorstandsamt ergebende Rechtsverhältnis (z. B. Vermögenssorge) eingerichtet wurde, können ein Vorstandsamt innehaben und wahrnehmen. Die für eine Aktiengesellschaft und GmbH geregelten Ausschlussgründe sind auf den Verein nicht übertragbar. Zur Übernahme des Vorstandsamts bedarf es lediglich der Einwilligung der rechtlichen Betreuer*in. Aufgrund des Einwilligungsvorbehalts ist bei Abstimmungen im Vorstand ebenfalls die Zustimmung der rechtlichen Betreuer*in erforderlich. Daher sollte die rechtliche Betreuer*in in den Vorstandssitzungen, bei denen die Selbstvertreter*in beteiligt ist, anwesend sein, sofern möglicherweise Entscheidungen im Aufgabenkreis der rechtlichen Betreuer*in getroffen werden. Alternativ können die getroffenen Entscheidungen, an denen die Selbstvertreter*in beteiligt war, im Nachgang mit der rechtlichen Betreuer*in durchgesprochen und ihre Einwilligung eingeholt werden.

Ausführliche Informationen

- > zur Ausübung der Mitgliederrechte und
- > zur Wahrnehmung eines Vorstandsamts

finden Sie auf unserer Website:

www.lebenshilfe.de/selbstvertretung/infos/vereinsleben-fuer-menschen-mit-beeintraechtigung/



Selbstvertretung

Na klar.

Alles über die große Kampagne der Lebenshilfe:
Informationen, Bilder, Videos und Downloads mit nur
einem Klick auf www.lebenshilfe.de/selbstvertretung

- ▶ Die Leipziger Erklärung zum Lesen und Versenden
- ▶ Fotos, Filme und starke Sätze von Selbstvertreterinnen und Selbstvertretern!
- ▶ 200 Motive und 35 Videos
- ▶ Ideen, Austausch und Stärkung rund um die Selbstvertretung
- ▶ Der Lebenshilfe-Zeitung Sonderteil „Selbstvertretung“ März 2020 zum Herunterladen
- ▶ Tipps und Gestaltungs-Elemente für das persönliche Selbstvertreter-Motiv oder -Video
- ▶ Tolle Beispiele von Selbstvertretung vor Ort

Alle Informationen:
www.lebenshilfe.de/selbstvertretung

Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.

Raiffeisenstraße 18, 35043 Marburg
Tel. 06421 491-0, Fax 06421 491-167

Hermann-Blankenstein-Str. 30,
10249 Berlin
Tel. 030 206411-0, Fax 030 206411-204

bundesvereinigung@lebenshilfe.de
www.lebenshilfe.de

Selbstvertretung

Na klar.

